



UNIVERSITÄT STUTTGART

Fakultät 6 Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie

Der Prüfungsausschussvorsitzende

Prof. Dr.-Ing. Jens von Wolfersdorf

Pfaffenwaldring 31 · 70569 Stuttgart · Tel.: 0711 685-62316 · Fax: 0711 685-62317

E-Mail: jvw@itlr.uni-stuttgart.de / pa06@itlr.uni-stuttgart.de

An die Institute der Fakultät 6 für die
Studiengänge Luft- und Raumfahrttechnik

nachrichtlich an: Fachgruppe FLURUS

Stuttgart, 16.01.2017

Richtlinien zur Prüfungseinsicht

Die Richtlinien zur Prüfungseinsicht sollen dazu dienen, ein in der Fakultät abgestimmtes Vorgehen auf der Basis der rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Ziel ist es, dass die Studierenden ihr Recht auf Einsicht bei möglichst geringem Aufwand seitens der Institute wahrnehmen können.

Grundlage

Die Prüfungsordnungen des Studiengangs Luft- und Raumfahrttechnik (sowie gleichlautend die übrigen Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart) sehen basierend auf dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg Regelungen zur Prüfungseinsicht vor:

§ Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle unter Aufsicht gewährt.*
- (2) Das Verfahren der Prüfungseinsicht wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.*

Einsichtsmöglichkeit, Einsichtstermin

- Möglichkeiten zur Einsicht sollen zeitnah, also möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingeräumt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass etwaige Korrekturen möglichst rasch in die Notenauszüge der Studierenden einfließen.
- Gruppentermine sollen hierbei so festgelegt werden, dass diese auch ohne vermeidbaren Nachteil für die Studierenden wahrnehmbar sind. Im Zweifelsfall können die Semestersprecher zur Abstimmung kontaktiert werden.

- Die Bekanntgabe der Einsichtsmodalitäten (insbesondere ob und wann/wo Gruppentermine stattfinden und ob eine Anmeldung erforderlich ist) soll per ILIAS-Mail an die Studierenden der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Hierdurch soll erreicht werden, dass alle betroffenen Studierenden zeitnah informiert sind und idealerweise alle einen Gruppentermin zur Einsicht wahrnehmen können.
- Das Recht der Studierenden auf eine Einsicht besteht für ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (d.h. formale Notenbekanntgabe im LSF). Bei Verhinderung an einem angebotenen Gruppentermin besteht der Anspruch darauf fort und es muss eine alternative Möglichkeit eingeräumt werden. Alternative Möglichkeiten können ein weiterer Gruppentermin oder Einzeltermine sein.
- Begründete Ausnahmefälle, in denen die weiteren Gruppentermine und/oder vereinbarte Einzeltermine nicht wahrgenommen werden können, können an den Prüfungsausschussvorsitzenden verwiesen werden.

Ablauf der Einsicht

- Bei der Einsicht soll klar kommuniziert werden, in welcher Form Einsprüche oder Beanstandungen vorgebracht werden können.
- Die Möglichkeit einen schriftlichen Einspruch innerhalb von einer Woche nach der erfolgten Einsichtnahme zu formulieren, über den schriftlich vom verantwortlichen Prüfer zu entscheiden ist, muss gewährt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Diskussion der Bewertung, wobei dies natürlich trotzdem möglich ist und gegebenenfalls eine vereinfachende Alternative zu schriftlichen Einsprüchen darstellen kann.
- Bei der Einsicht ist die abgegebene Arbeit des betreffenden Studierenden inklusive Korrekturzeichen und Korrekturanmerkungen bereit zu stellen.
- Musterlösungen gehören nicht grundsätzlich zu den Unterlagen, wenn sich die Korrektur auch anderweitig aus den Prüfungsunterlagen erschließen lässt. Es sollte gewährleistet sein, dass sich die Korrektur während der Einsicht nachvollziehen lässt. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Gewährung einer Einsicht in die Musterlösung den gesamten Prozess im Einzelfall der jeweiligen Prüfung vereinfacht.
- Das Recht der Studierenden, sich während der Einsicht Notizen zu machen, ist zu berücksichtigen.

Einsprüche/Korrekturen, Notenänderung

- Bei vorgebrachten Einwänden sollen diese bewertet und entschieden werden. Die Neubewertung beschränkt sich auf den jeweils mit dem Einspruch zusammenhängenden Teil.
- Es darf durch die Einsicht zu keiner Verschlechterung der Gesamtnote kommen.
- Das Ergebnis eines Einspruchs, der nicht vor Ort bei der Einsichtnahme abschließend entschieden wurde, insbesondere eines schriftlichen Einspruchs, ist den Studierenden schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) mitzuteilen.



Prof. Dr.-Ing. Jens von Wolfersdorf
Prüfungsausschussvorsitzender LRT



Prof. Dr.-Ing. Stefanos Fasoulas
Studiendekan LRT